

DECKBLATT-NR. 6
zum Bebauungsplan KREUZHUBERFELD
in Pocking - Hartkirchen

Änderung des Bebauungsplanes
durch Deckblatt-Nr. 6

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kreuzhuberfeld sind bislang als Dachform Satteldächer bzw. Pultdächer zulässig. Den Eigentümern der betreffenden Grundstücke soll die Möglichkeit gegeben werden, auch Gebäude mit Walm- bzw. Zeltdächern zu errichten.

Wie es bereits in einigen Baugebieten der Stadt Pocking üblich ist, soll es auch hier ermöglicht werden, Grenzgaragen mit einem Abstand von 1,00 m zur Grenze zu platzieren.

Diesbezüglich ist die Änderung der entsprechenden Festsetzungen erforderlich.

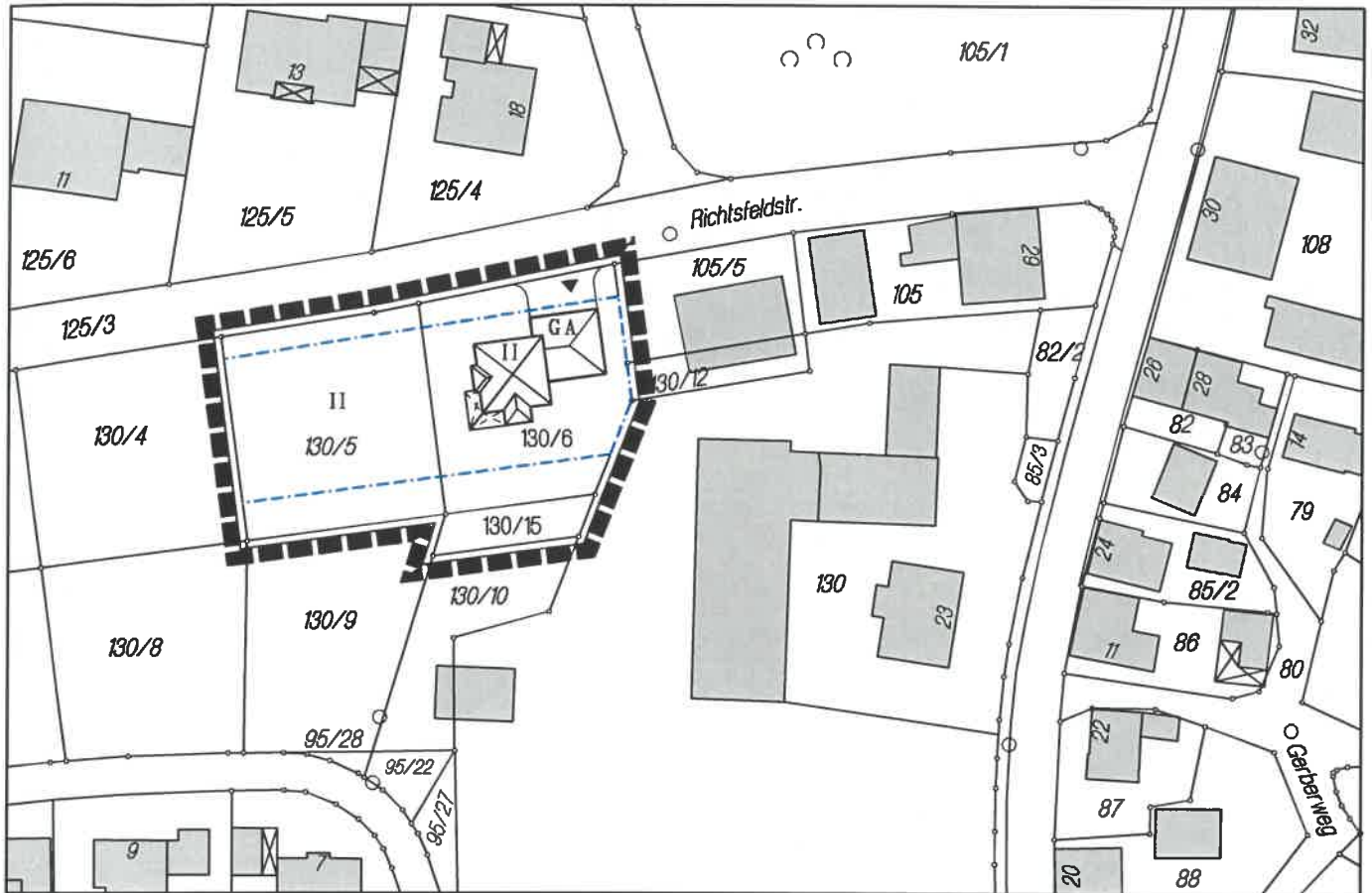
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Absatz 1 und 3 BauGB abgesehen.

Pocking, 03.02.2006

Dipl.-Ing. (FH) Karl Daschner
Passauer Straße 77
94060 Pocking
Tel.: 08531/91830, Fax: 4677

DECKBLATT NR. 6

Zum Bebauungsplan KREUZHUBERFELD in Pocking - Hartkirchen



■■■■■■■■■■ = Geltungsbereich

M. 1 : 1000

Ergänzende textliche Festsetzungen :

5.1) Hauptgebäude :

Zur Textziffer 5.11) auch Walm- bzw. Zeltdach zulässig. Dachneigung 20-35°

Zur Textziffer 5.15) Wandhöhe bei Haustyp II max. 6.50 m

5.2) Garagen :

Zur Textziffer 5.21) auch Walm- bzw. Zeltdach zulässig. Dachneigung 20-35°

Zur Textziffer 5.24) Wandhöhe max. 3.00 m gemäß den festsetzungen der BayBo

Zur Textziffer 5.26) Bei Grenzgaragen ist auch ein Grenzabstand von 1.00 m zulässig.

Bei gemeinsamen Grenzgaragen hat der Nachbauende den gleichen Grenzabstand einzuhalten .



Dipl. Ing. (FH) Karl Daschner

• Passauer Straße 77 , 94060 Pocking

• Tel. : 08531-91830, Fax: 08531-4677

• E-Mail : post@daschner-wohnbau.de

03.02.2006

Gez.: G. Reishuber

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Kreuzhuberfeld Dbl. Nr. 6“.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 09.02.2006 die Änderung des Bebauungsplanes Bundeswehrgelände durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen.

Für die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung sowie einem Umweltbericht gem. §13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.03.2006 bis 05.04.2006. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 16.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau- und Grundstücksausschusses vom 11.04.2006 die Änderung des Bebauungsplans „Kreuzhuberfeld“ durch Dbl. Nr. 6 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 28.04.2006 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 28.02.2006
Stadt Pocking



J a k o b
1.Bürgermeister